

ZH_OBERGERICHT UE170304 vom 20. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170304

FR: ZH_OBERGERICHT UE170304 du 20 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170304 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) liess mit Eingabe vom 22. Juni 2016 bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegner 1) einreichen wegen Betrug, evtl. Urkundenfälschung und allenfalls weiterer Delikte (Urk. 7/3). In der Strafanzeige liess er im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes ausführen: Der Beschwerdeführer sei ab dem 15. September 2009 beim Beschwerdegegner 1 in der Schmerzlinik des ...-Spitals C. _____ wegen starker Rückenschmerzen in Behandlung gewesen. Am 6. Januar 2010 habe der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer zwei Testelektroden und am 13. Januar 2010 einen Neurostimulator implantiert. Die Kosten für diese beiden Operationen seien der Krankenversicherung des Beschwerdeführers, der D. _____ AG (nachfolgend: D. _____), in Rechnung gestellt und von dieser bezahlt worden, "soweit ersichtlich unter Abzug eines Selbstbehalts". Mit Schreiben vom 24. November 2009 habe der Beschwerdegegner 1 die D. _____ um Kostengutsprache zur Austestung der Elektrostimulation ersucht. In diesem Schreiben habe sich der Beschwerdegegner 1 mehrfach tatsachenwidrig, widersprüchlich und irreführend geäussert (Urk. 7/3 S. 2), wodurch die D. _____ in den irrigen Glauben versetzt worden sei, die Indikation für den Test einer Neurostimulation sei ausgewiesen (Urk. 7/3 S. 3). Die beiden Testelektroden seien in Beckennähe ins Fettgewebe unter der Haut gesetzt worden, um eine subcutane periphere Feld- und Nervenstimulation durchzuführen. In den Rechnungen für die Operationen vom 6. und 13. Januar 2010 habe der Beschwerdegegner 1 gegenüber der D. _____ aber angegeben, die Elektroden seien rückenmarksnah eingelegt worden. Eine subcutane periphere Nervenstimulation sei nicht kassenpflichtig, eine rückenmarksnah Neurostimulation dagegen schon (Urk. 7/3 S. 6). Mittels der tatsachenwidrigen und unvollständigen Erklärungen im Gesuch um Kostengutsprache habe der Beschwerdegegner 1 die D. _____ getäuscht. Die D. _____ habe auf die Richtigkeit der Angaben - 3 - vertraut und vertrauen dürfen. Zudem wäre die Überprüfung der Angaben mit unzumutbarem Aufwand verbunden gewesen (Urk. 7/3 S. 7). Mit den Rechnungen habe der Beschwerdegegner 1 den Irrtum der D. _____ auf arglistige Art und Weise bestärkt. Einerseits habe er implizit vorgegeben, es sei eine erfolgreiche Testphase durchgeführt worden. Andererseits habe er in den Rechnungen eine kassenpflichtige Operation deklariert, obschon eine nicht kassenpflichtige Operation durchgeführt worden sei. Dadurch habe der Beschwerdegegner 1 die D. _____ erfolgreich von einer Überprüfung des Falles abhalten können, worauf diese letztlich sämtliche Kosten der Operation übernommen habe. Durch die unzutreffenden Rechnungspositionen habe der Beschwerdegegner 1 sodann eine Falschbeurkundung begangen. Der Beschwerdeführer mache adhäsionsweise einen Anspruch auf Genugtuung infolge der nicht indizierten Behandlung und der damit

verbundenen Schmerzen geltend. Bei korrekter Indikation unter Bezug sämtlicher Krankenakten hätte das Leiden deutlich verkürzt werden können und wären nicht unnötigerweise Hoffnungen auf eine rasche Heilung geschürt worden (Urk. 7/3 S. 8).

E. 2

Es sei der Unterzeichnende für das vorliegende Beschwerdeverfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers zu bestellen.

E. 3

Betrug gemäss Art. 146 StGB ist ein Vermögensdelikt. In Bezug auf den beanzeigten Betrugsvorwurf ist festzuhalten, dass gemäss der Darstellung in der Strafanzeige der Beschwerdegegner 1 die D._____ getäuscht haben soll, woraufhin diese die Kosten für die Operationen vom 6. und 13. Januar 2010 übernommen hat. Damit kommt allenfalls die D._____ als Geschädigte im Sinne der erwähnten Strafnorm in Frage. Der Beschwerdeführer führt aus, die D._____ habe die Kosten der Operationen "soweit ersichtlich unter Abzug eines Selbstbehalts" bezahlt (Urk. 7/3 S. 2). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer damit einen bei ihm eingetretenen Schaden geltend machen will, scheint sich der Beschwerdeführer doch gemäss der verwendeten Formulierung ("soweit ersichtlich") offenbar nicht sicher zu sein, ob ihm die D._____ tatsächlich den Selbstbehalt in Rechnung gestellt hat. Aus der Kostengutsprache der D._____ vom 30. November 2009 ergibt sich zwar die Absicht der D._____, die Behandlung aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzüglich Jahresfranchise und 10% Selbstbehalt zu vergüten (Urk. 7/4/21/11 letzte Seite). Ob eine derartige Weiterverrechnung aber tatsächlich stattgefunden hat, kann den Akten nicht entnommen werden. Und selbst wenn der Beschwerdeführer einen bei ihm eingetretenen Schaden hätte geltend machen wollen, handelte es sich dabei nicht um einen unmittelbaren, sondern einen Reflexschaden. Ein solcher liegt vor, wenn eine Drittperson, hier der Beschwerdeführer, die in einer besonderen Beziehung zum Direktgeschädigten steht, durch dasselbe schädigende Ereignis wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Die reflexgeschädigte Person ist jedoch, auch wenn das schädigende Ereignis strafbar ist, strafprozessual keine geschädigte

- 6 - Person (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 115 N 43). Damit wurde der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem beanzeigten Betrugsvorwurf nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt und ist folglich nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO.

E. 4

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen nach der heute überwiegenden Rechtsauffassung das Vertrauen, welches einer Urkunde im Rechtsverkehr als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Rechtsgut ist somit der Schutz der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden und das öffentliche Vertrauen in den Urkundenbeweis (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1; Urteil 6B_367/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 4.2). Die Fälschungsdelikte schützen damit in erster Linie die Allgemeinheit, daneben aber auch private Geschäftsinteressen des Einzelnen. Eine Schädigung von Individualinteressen durch ein Urkundendelikt ist möglich, namentlich wenn es Bestandteil eines schädigenden Vermögensdelikts bildet oder falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (Urteile 6B_26/2012 vom 16. Februar 2012 E. 2.4; 6B_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Wie vorstehend unter Ziff. II/3 ausgeführt, macht der Beschwerdeführer nicht geltend, das

behauptete Verhalten des Beschwerdegegners 1 habe für ihn einen unmittelbaren Vermögensschaden zur Folge gehabt. Mit der angeblichen Urkundenfälschung sollte nach der Darstellung des Beschwerdeführers nicht auf seine Benachteiligung, sondern auf die Benachteiligung der D. _____ abgezielt werden. Damit fehlt es dem Beschwerdeführer auch im Zusammenhang mit dem beanzeigten Urkundendelikt an der Geschädigtenstellung.

E. 5

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer macht nicht geltend, der Beschwerdegegner 1 habe sich eines Körperverletzungsdelikts zum Nachteil des Beschwerdeführers schuldig gemacht. Der im Zusammenhang mit der Beschwerde delegitimation ergangene Hinweis in der Beschwerde, er - der Beschwerdeführer - sei in seiner physischen und psychischen Integrität bzw. seinen Persönlichkeitsrechten berührt (Urk. 2 S. 2), genügt dafür klarerweise nicht. Ebenso wenig kann aus den Ausführungen in der Strafanzeige, wonach der Beschwerdeführer eine Genugtuung geltend mache "infolge der nicht indizierten Behandlung und die da-

- 7 - mit verbundenen Schmerzen", geschlossen werden, er verlange die Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 wegen eines Körperverletzungsdeliktes. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Operationen vom 6. und 13. Januar 2010 lediglich als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren wären, wurden dem Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Ausführungen am 6. Januar 2010 zwei Testelektroden in das Unterhautfettgewebe und am 13. Januar 2010 ein Neurostimulator unter der Haut implantiert (Urk. 7/3 S. 6; vgl. auch die Operationsberichte vom 8. und 13. Januar 2010, Urk. 7/4/21/3-4). Es ist gestützt auf die Akten nicht davon auszugehen, dass diese Eingriffe in die körperliche Integrität des Beschwerdeführers die Intensität einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB erreichten. Bei der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt, wobei der Beschwerdeführer bis heute keinen Strafantrag wegen Körperverletzung begangen durch den Beschwerdegegner 1 gestellt hat und die dreimonatige Antragsfrist bereits lange vor der Strafanzeige vom 22. Juni 2016 verstrichen sein dürfte.

E. 6

Ist der Beschwerdeführer nicht geschädigte Person, konnte er sich nicht als Privatkläger konstituieren. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer im von der Staatsanwaltschaft erstellten Verzeichnis der Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben, unter dem Titel "Geschädigte ohne Entscheid über Konstituierung als Privatklägerschaft" aufgeführt ist (Urk. 7/14). Unerheblich ist sodann auch, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde selbst als Privatkläger bezeichnet und sein Interesse am Verfahren bekundet. Der Beschwerdeführer ist nicht Partei im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO, sondern Anzeigerstatter (vgl. Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO). Dem Anzeigerstatter stehen - abgesehen vom beschränkten Anspruch auf Information über die Einleitung und die Erledigung des Strafverfahrens (Art. 301 Abs. 2 StPO) - keine weiteren Verfahrensrechte zu. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz anzufechten (Urteil 6B_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.1). Eine Verletzung seiner Rechte als Anzeigerstatter rügt der Beschwerdeführer zu Recht nicht.

E. 7

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Strafverfahren bezüglich der angezeigten Straftaten nicht in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist und ihm daher keine Geschädigtenstellung zukommt. Der Beschwerdeführer ist deshalb nicht rechtsmittellegitimiert. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. III. 1. Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren. Die Strafprozessordnung kennt das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege, welches die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes umfasst (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO), für die Privatklägerschaft im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Zivilansprüche (Art. 136 StPO). Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Strafverfahren – wie vorstehend aufgezeigt – nicht Privatkläger, sondern lediglich Anzeigerstatter. Ihm ist es in dieser Konstellation gar nicht möglich, Zivilansprüche durchzusetzen. Zudem ist die vorliegende Beschwerde gemäss obigen Ausführungen als aussichtslos zu qualifizieren. Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 136 StPO sind damit offensichtlich nicht erfüllt. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren ist abzuweisen. 2. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeiten des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen. 3. Der Beschwerdegegner 1 hatte sich im Beschwerdeverfahren nicht zu äussern. Ihm ist daher mangels wesentlicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer ist infolge Unterliegens keine Entschädigung auszurichten.

- 9 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.